

Anlage 8 zum LRV (Gas) nach KoV 15: Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktlifikationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preise des Netzbetreibers gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur Gas NDAV (Punkt 7: Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung), zu finden unter: <https://www.stadtwerke-bernaue.de/netz/erdgasnetz/allgemein.html>.
3. Die Sperrung wird vom Transportkunden in Textform (vornehmlich per E-Mail) entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preise gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur Gas NDAV (Punkt 7: Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung), zu finden unter: <https://www.stadtwerke-bernaue.de/netz/erdgasnetz/allgemein.html>.
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation – informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation.
9. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung trägt der Transportkunde nach dem zum Zeitpunkt der Entsperrung gültigem und im Internet veröffentlichten Preis gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur Gas NDAV (Punkt 7: Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung), zu finden unter: <https://www.stadtwerke-bernaue.de/netz/erdgasnetz/allgemein.html>.
10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlotation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlotation, Zählernummer, Messlotation), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.